

Bayerischer Städtetag, Arnulfstraße 50, 80335 München

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Umwelt
und Verbraucherschutz
Herrn Alexander Flierl, MdL
Bayerischer Landtag
Maximilianeum
81627 München

Referent
Telefon
E-Mail

Dr. Andreas Gaß
089 290087-1570
andreas.gass@bay-staedtetag.de

Az.

6402.1 Ga

Datum

1. Dezember 2025

**Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 19/8947);
Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der GeschO für den Bayeri-
schen Landtag**

- Ihr Schreiben vom 12.11.2025 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf, der wir gerne nachkommen.

Generell ist zum Gesetzentwurf zu sagen, dass er ausgehend von der zutreffenden Analyse, dass das Schutzgut Wasser infolge des Klimawandels unter Stress steht und der Nutzungsdruck auf die knappen Wasserressourcen in Zeiten mit geringem Wasserdargebot steigen wird, die Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der notwendigen Klimaanpassung beschleunigt und wasserrechtliche Verfahren vereinfacht und digitalisiert werden müssen, gute und begrüßenswerte Ansätze enthält. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Digitalisierung der Wasserrechtsbehörden, für die Neuregelungen zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen und zur flexibleren Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser sowie im Grundsatz auch für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts. Auch das Ziel einer Beschleunigung und verwaltungsökonomischen Durchführung wasserrechtlicher Verfahren wird begrüßt.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt wird aus unserer Sicht allerdings die Chance für eine tragfähige, zukunftsorientierte Lösung verpasst.

Die erweiterte Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ in der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 31 Abs. 2 n.F. lehnen wir ab.

Was die in Art. 100 Abs. 3 des Gesetzentwurfs angelegte Ersterhebung des Wasserentnahmeentgelts im zweiten Halbjahr 2026 anlangt, fordern wir dringend eine Einhaltung des im Rahmen des Praxischecks von Herrn MdL Walter Nussel zugrunde gelegten und als realistisch eingeschätzten Zeitplans (erstes Erhebungsjahr 2027, Festsetzung 2028). Ein sachlicher

Grund für die Straffung des Zeitplans noch dazu um ein halbes Jahr ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil erhöht sich dadurch der Aufwand für kommunale und staatliche Behörden und das Risiko einer unvollständigen oder fehlerhaften Datenerfassung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den personell ohnehin knapp ausgestatteten Kreisverwaltungsbehörden in der Kürze der Zeit kein zusätzliches Personal zur Verfügung stehen wird. Auch die vorhandenen Mitarbeitenden in den Wasserbehörden, die dies neben der Vollzugstätigkeit bewerkstelligen sollen, sollten nicht aus dem Blick verloren werden. Unabhängig davon entstünde auch bei den Wasserversorgern mit Blick auf deren Gebührenkalkulation ein erheblicher, nicht gerechtfertigter Verwaltungsaufwand. Ziel sollte hier im Interesse aller Beteiligten nicht eine möglichst schnelle, sondern die gelungene Umsetzung sein.

Im Einzelnen nehmen wir hierzu und im Übrigen wie folgt Stellung:

Konnexität

Die Ausführungen unter D. und E. sowie in der Begründung zum Gesetzentwurf entsprechen den im Rahmen der mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geführten konstruktiven Konnexitätsverhandlungen gefundenen Ergebnissen.

Wir begrüßen, dass der Freistaat Bayern anerkennt, dass insbesondere die Neuregelungen zur Einführung und Erhebung des Wasserentnahmeentgelts, zur Digitalisierung des Wasserbuchs und zur Änderung des Abwasserabgaberechts bei den Kreisverwaltungsbehörden und hinsichtlich Letzterem auch bei den Entwässerungsbetrieben der Städte und Gemeinden zu einer wesentlichen Mehrbelastung im Sinne des Konnexitätsprinzips führen, die finanziell auszugleichen ist.

Zu Art. 30a (Anzeigepflicht bei Rechtsnachfolge)

Wir weisen darauf hin, dass die Regelung nur für die Fälle einer Rechtsnachfolge Anwendung findet. Andere in der Praxis häufige Fallgestaltungen wie zum Beispiel ein Wechsel bei den Beteiligungsverhältnissen einer Kapitalgesellschaft als Inhaberin einer Erlaubnis oder Bewilligung werden leider nicht erfasst.

Satz 2 der Neuregelung sollte gestrichen werden. In der Praxis zeigt sich gerade auch in den dort geregelten Fällen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus, dass die Rechtsnachfolger im Rahmen des Eigentumsübergangs keine Unterlagen übergeben bekommen und daher über die im Bescheid ggf. enthaltenen Auflagen nicht informiert sind. Dies betrifft insbesondere auch die festgesetzten max. Entnahmemengen usw. In Bezug auf die thermischen Anlagen kann der Begründung für deren Ausnahme ebenfalls nicht gefolgt werden. Schließlich ist das digitale Wasserbuch anzupassen, zudem sind vom Betreiber in der Regel Jahresberichte vorzulegen. Ist der neue Betreiber nicht bekannt, muss er von der Behörde ermittelt werden. Eine Verzögerung des Ausbaus durch eine einfache Anzeige ist nicht zu sehen. Im Gegenteil, auch für die Betreiber herrscht dann Klarheit, wer die Rechte und Pflichten der Erlaubnis innehat.

Zu Art. 31 Abs. 2 (Vorrang öffentliche Wasserversorgung)

Die Begründung zu dieser Vorschrift wurde im Vergleich zu der Entwurfsfassung, wie sie der Verbändeanhörung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zugrunde lag, erheblich verändert. Eine derart weite Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ wird wegen der damit verbundenen unabsehbaren Folgen für die öffentliche Wasserversorgung abgelehnt. Kommerzielle Anbieter von Lebensmitteln unterliegen – anders als die öffentlichen Wasserversorger – keiner (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Versorgungsverpflichtung, ein Versorgungsgebiet ist nicht bestimmbar. Für eine derartige Auslegung besteht angesichts des für Störungs-, Not-, Krisen-, Katastrophen-

und Verteidigungsfälle existierenden Rechtsrahmens auch kein Bedarf. Wir dürfen insoweit auf das gemeinsame Schreiben zahlreicher Verbände vom 28.11.2025 Bezug nehmen, das dieser Stellungnahme als **Anlage** beigelegt ist.

Wir bitten daher zumindest um Klarstellung im parlamentarischen Verfahren, dass der Begriff der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ entgegen der Darstellung in der Begründung zu Art. 31 Abs. 2 n.F. im herkömmlichen Sinne entsprechend § 50 WHG auszulegen ist. Der Vorrang darf ausschließlich der allgemeinen, öffentlichen Trinkwasserversorgung in diesem Sinne zukommen.

Generell sollte in Art. 31 Abs. 2 der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ im Sinne von § 50 WHG zur Anwendung kommen.

Zu Art. 39 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2, Art. 100 Abs. 6 (Finanzierung Hochwasserschutz)

Der in den Neuregelungen angelegte Systemwechsel bei der Finanzierung staatlicher Hochwasserschutzmaßnahmen wird begrüßt. Die derzeit in Art. 42 BayWG vorgesehene Regelung, wonach die Kosten der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Vorteilsnehmenden – im Wesentlichen die Eigentümer der im geschützten Bereich liegenden Grundstücke – umgelegt werden können, wurde wegen ihrer Komplexität und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten bisher weder vom Freistaat Bayern noch von den Gemeinden in nennenswertem Umfang vollzogen. Zudem besteht seit Jahren Unmut über die Praxis des Freistaats Bayern, die Kommunen im Rahmen „freiwilliger“ Beteiligtenvereinbarungen mit regelmäßig pauschal 50 Prozent ohne Deckelung an den Kosten der staatlichen Hochwasserschutzmaßnahme zu beteiligen. Auf diese Weise haben die bayerischen Städte und Gemeinden in den letzten Jahren im Schnitt rund 34 Mio. Euro pro Jahr an Beteiligtenleistungen für staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen aufgebracht, davon knapp die Hälfte in Form unbarer Leistungen.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass die betreffenden Städte und Gemeinden von den Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaats Bayern profitieren. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung einer finanziellen „Eigenbeteiligung“ der von Gewässerausbaumaßnahmen Nutzen ziehenden Städte und Gemeinden in Höhe von pauschal 20 Prozent der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten, gedeckelt auf den Zeitpunkt der Bestandskraft des zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses, auf Grundlage der uns im Vorfeld seitens des Umweltministeriums dargelegten Berechnungen plausibel. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es insoweit je nach den örtlichen Gegebenheiten Unterschiede in der Betroffenheit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde geben kann. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass das bisher bewährte Konzept des kooperativen Zusammenwirkens zwischen den betreffenden Städten und Gemeinden und der Wasserwirtschaftsverwaltung erhalten bleibt, um einen möglichst effizienten und effektiven Schutz der Menschen vor Ort zu erreichen.

Wir begrüßen die Bereitschaft des Freistaats Bayern, entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Ausbaupflicht künftig den bisher im Wesentlichen auf die übrigen Vorteilsnehmenden entfallenden Beitrag zu übernehmen. Dabei gehen wir davon aus, dass der Freistaat Bayern auch nach diesem Systemwechsel weiterhin seiner Verantwortung für den Gewässerausbau gem. Art. 39 BayWG und dem damit verbundenen Schutz der Bevölkerung in vollem Umfang gerecht wird, indem entsprechend erhöhte Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Hier sehen wir auch und gerade den Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber in der Pflicht. Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass künftig weniger Hochwasserschutzprojekte an den betreffenden Gewässern realisiert oder bestehende Prioritäten beim Hochwasserschutz aufgegeben werden.

Zu Art. 43 (Verbesserung Hochwasserschutz)

Zur Umsetzung des Ziels einer Verbesserung des Hochwasserschutzes regen wir an, im BayWG ein Vorkaufsrecht der Gemeinden an Grundstücken zu verankern, die sie für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigen (vgl. § 99a Abs. 1 WHG, Art. 57a BayWG). Damit könnte ein Zugriff der Gemeinden auf die erforderlichen Flächen ermöglicht werden, ohne unmittelbar in das Eigentumsrecht der betreffenden Grundstückseigentümer einzugreifen.

Zu Art. 53 (Digitales bayernweites Wasserbuch)

Die im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erweiterte Verordnungsermächtigung in Art. 53 Abs. 4 zur Bestimmung der zu digitalisierenden Inhalte des Wasserbuchs im Sinne einer Kosten-Nutzen-Betrachtung entspricht einer Forderung des Bayerischen Städtetags und wird zur Minimierung des bei den Kreisverwaltungsbehörden entstehenden Aufwands begrüßt. Nach unserer Einschätzung wird der Schwerpunkt der Nutzung dieser Daten ohnehin eher in der Auswertung auf überörtlicher Ebene und damit außerhalb der „klassischen“ Vollzugstätigkeit der Kreisverwaltungsbehörden liegen.

Gleiches gilt für die Klarstellung in der Begründung zu Art. 53, dass bei der Nutzung der Daten des digitalen Wasserbuchs im Rahmen von Auskünften und Umweltinformationen die Belange kritischer Infrastrukturen und unternehmensspezifische Informationen (insbes. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu wahren sind.

Wie bereits einleitend betont muss sichergestellt sein, dass die vollständige Digitalisierung der für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Daten und Unterlagen vor dessen Ersterhebung abgeschlossen werden kann.

Zu Art. 63 (Zuständigkeit)

Von den in Art. 63 Abs. 2 BayWG-E vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerungen im Bereich Wasserkraft sind nur einige wenige Kreisverwaltungsbehörden betroffen. So soll die Zuständigkeit für Anlagen ab einer installierten Leistung von 1.100 Kilowatt bzw. für Aus- und Einleitungssysteme mit einer Erstreckung über mehr als eine Kreisverwaltungsbehörde an die Regierung übergehen. Dies betrifft auch den Vollzug der Zulassungen und die Gewässeraufsicht an den Anlagen.

Es wird befürchtet, dass das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung aufgrund der geteilten Zuständigkeiten für die betreffenden Gewässer nicht erreicht werden kann. Beispielsweise wären in der Landeshauptstadt München die großen Wasserkraftanlagen der SWM, insbes. Isarwerk I – III am Werkkanal betroffen. Für die parallel verlaufene Isar und den vom Werkkanal abzweigenden Floßkanal bliebe die Gewässeraufsicht bei der Landeshauptstadt. Diese zweigeteilte Gewässeraufsicht und die Tatsache, dass die LHM auch bei den Verfahren, die die Regierung von Oberbayern durchführt, als Träger öffentlicher Belange weiterhin an den Verfahren maßgeblich beteiligt ist, würde weder bei den SWM noch bei der LHM zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Auch im Bereich des Praterkraftwerks würde sich eine zweigeteilte Gewässeraufsicht ergeben, was einen wesentlich erhöhten Abstimmungsaufwand nach sich ziehen dürfte.

Zu Art. 69 Abs. 3 bis 5 (Projektmanager)

Das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung wird grundsätzlich begrüßt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass eine wesentliche Ursache für teilweise erhebliche Verzögerungen der Verfahren in der Praxis darin liegt, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind.

Was die Möglichkeit des Einsatzes eines Projektmanagers anlangt, bezweifeln wir, dass hiervon in der Praxis flächendeckend und häufig Gebrauch gemacht wird und der prognostizierte Entlastungseffekt bei den Behörden eintritt. Der Einsatz steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorhabenträgers. Gleichzeitig hat die zuständige Behörde die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, bei Überschreiten des EU-Schwellenwerts ist eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Hierfür ist ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, das sicherstellt, dass einerseits ein kompetenter Manager und andererseits die wirtschaftlichste Lösung gefunden wird. Auch die Vertragsverhandlung und -gestaltung zieht einen Mehraufwand nach sich. Damit drohen nicht nur zeitliche Verzögerungen, sondern ein Mehraufwand außerhalb des Vollzugs des Wasserrechts und nicht zuletzt der Einsatz „vorhabenferner“ Projektmanagern ohne Bezug zum Vorhabenträger.

Die Kosten des Projektmanagers sollen die Vorhabenträger übernehmen. Bei der Ermittlung der Gebühr soll die Behörde die Kosten bei den jeweiligen Rahmen nach dem Kostengesetz berücksichtigen. Es stellt sich hier die Frage, welche wasserrechtlichen Verfahren gemeint sein sollen. Bei der Bewilligung von Wasserkraftanlagen richten sich die Gebühren nach der Ausbauleistung in Kilowatt, bei Planfeststellungen nach den Investitionskosten. Für etwaige wasserrechtliche Anordnungen, für die es tatsächlich einen Kostenrahmen gibt, wird in der Praxis kein Projektmanager benötigt. Im Ergebnis haben die Vorhabenträger zusätzlich zu den Gebühren, die Kosten für den Projektmanager zu übernehmen, was eher zu steigenden Kosten führt.

In Bezug auf Satz 1 wird auf die Problematik hingewiesen, dass eine unmittelbare Zahlungspflicht des Vorhabenträgers nur bestehen kann, wenn er (neben der Kreisverwaltungsbehörde) Vertragspartei ist. Hier können kaufmännische Probleme beim Projektträger entstehen, falls Beauftragender und Rechnungsempfänger nicht identisch sind.

Zu Art. 78 (Wasserentnahmeentgelt, Ausnahmen)

Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts wird im Grundsatz begrüßt, greift aber in der beabsichtigten konkreten Ausgestaltung zu kurz, weil sowohl die erforderliche umweltpolitische Lenkungswirkung als auch der Anspruch an eine „gerechte, faire und einfache“ Ausgestaltung verfehlt wird.

Die in Art. 78 Abs. 3 aufgeführten zahlreichen Ausnahmetatbestände führen zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand, der sich nicht unerheblich auf den Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Konnexität auswirkt. Darüber hinaus führen die Tatbestände zu einer faktischen Bereichsausnahme für landwirtschaftliche Betriebe, so dass das Lenkungsziel des Wasserentnahmeentgelts insoweit verfehlt wird. Es werden damit eben nicht alle Entnehmer und Verbraucher von Grundwasser herangezogen, wie die Begründung zum Gesetzentwurf suggeriert (vgl. S. 30). Auf die dadurch entstehenden Ungleichbehandlungen bei der Entgelterhebung haben wir von Anfang an hingewiesen (s.u. zu Nrn. 6, 12 und 13). Dies wird der im Gesetzentwurf zitierten Vorgabe in § 6a Abs. 2 WHG nicht gerecht, wonach gegebenenfalls „Wassernutzungen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Haushalte und Landwirtschaft, zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen angemessen beizutragen“ haben.

Die im Gesetzentwurf genannten Zahlen sprechen für sich. Mit geschätzt 28,7 Mio. € der erwarteten Einnahmen soll die bayerische Wirtschaft belastet sein, die gebührenzahlenden Verbraucherinnen und Verbraucher tragen dagegen mit rund 49 Mio. € und damit knapp 2/3 der Gesamteinnahmen die Hauptlast. Der Bereich der Landwirtschaft ist größtenteils freigestellt.

Im Einzelnen:

- Zu Nr. 5:

Ausweislich der Begründung hat man hier die Bauwasserhaltungen oder Pumpversuche im Blick. In der Praxis kann es eine große Anzahl von Bauwasserhaltungen geben, sei es, weil der Gebäudekörper eine große Fläche einnimmt und tief in das Grundwasser einbindet oder weil eine sog. permanente Bauwasserhaltung notwendig ist.

Aus der Begründung geht allerdings nicht hervor, wann eine Bauwasserhaltung als „einmalig“ definiert ist. Hier ist eine Klarstellung zwingend nötig. So führen viele große Firmen an ihren Standorten zu deren Weiterentwicklung Umbauten mit diversen Bauwasserhaltungen durch, die dann nicht mehr einmalig sind und zu Kostensteigerung führen. Entgeltpflichtig sind auch weiterhin die permanenten Bauwasserhaltungen zum Schutz der Bausubstanz vor Vernässung; diese führen das Grundwasser ohne Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit wieder dem Wasserkreislauf zu.

Rechtlich könnten eventuell Bauvorhaben auch von teilweise aufgedrängten Benutzungstatbeständen (wie etwa im Falle eines Straßenzugs, bei dem zum Schutz vor Eindringen von Grundwasser in den Keller eine permanente Bauwasserhaltung mit zwei Brunnen und Ableitung in ein Oberflächengewässer benötigt wird) unterschieden werden. Auch hier wird das entnommene Grundwasser dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Die knappe Ressource Wasser erfährt insoweit keine weitere Verknappung, ein Sondervorteil liegt – anders als etwa in Bezug auf die Ausnahme in Nr. 6 – nicht vor, die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts ist damit nicht zwingend.

Zusätzlich wird nun nicht mehr auf die tatsächliche Nutzungsdauer, sondern auf die beantragte Nutzungsdauer abgestellt. Hier stellen sich Fragen in der praktischen Umsetzung, da der Bemessungszeitraum für das Entnahmeentgelt das Kalenderjahr umfasst, Bauwasserhaltungen jedoch nicht zum 01. des Kalenderjahres starten. So wäre auch bei einer kürzeren beantragten Nutzungsdauer eine zusätzliche Aufzeichnung der Entnahmemengen jeweils zum 31.12. des Jahres notwendig, da auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen sich die Bauzeit verlängern kann und ein Tekurantrag notwendig wird. Fraglich ist in diesen Fällen auch die Gewährung des Freibetrags nach Nr. 13, der das Kalenderjahr umfasst, während Bauwasserhaltungen zu davon abweichenden Zeitpunkten begonnen und beendet werden.

Der zusätzliche bürokratische Aufwand für den Wohnungsbau sollte – gerade in Zeiten des gewünschten Bau-Turbos – möglichst gering bleiben. Daher sollte in Erwägung gezogen werden, dass eine Entgeltspflicht für Bauwasserhaltungen nur angesetzt wird, wenn das Wasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Hier erscheinen die Zusatzkosten durch das Wasserentnahmeentgelt verkraftbar, da ohnehin schon wesentlich höhere Einleitgebühren anfallen.

Die Ausnahme für Bauwasserhaltungen oder Pumpversuche sollte daher generell auf Entnahmen erweitert werden, sofern das Grundwasser dem Gewässerregime direkt wieder zugeführt wird. Hilfsweise könnte Nr. 7 entsprechend umformuliert werden.

- Zu Nr. 6:

Diese Ausnahme ist zumindest nach der derzeit geltenden Rechtslage, die zulassungsfreie Grundwasserentnahmen von bis zu 50 m³ pro Tag erlaubt, viel zu weitgehend. Damit wird eine faktische Freigrenze von bis zu 18.250 m³ pro Jahr für private Brunnen geschaffen. Wir befürchten, dass dies Wasserentnahmen über eigene Brunnen zu Lasten der Grundwasserkörper befördert und neben dem vorgesehenen Freibetrag zu ei-

ner weiteren Verschärfung der Nutzungskonflikte beiträgt. Soll diese Ausnahme beibehalten werden, sind die einschlägigen Ausführungsbestimmungen zu Art. 29 Abs. 1 BayWG zwingend anzupassen im Sinne einer deutlichen Reduktion.

Unabhängig davon stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Umgang mit Mehrfachnutzungen, insbesondere in Verbindung mit der thermischen Nutzung und mit Blick auf die Regelung in Art. 70 Abs. 1 Satz 2 n.F. Die Antragsteller hätten wohl im Falle eines Antrags auf Mehrfachnutzung zukünftig Angaben zur Zuordnung der Grundwasserentnahmen zu machen, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu bewerten sind. Im Ergebnis werden Gartenbrunnen für kleine Garten wohl weiterhin unter dem Freibetrag bleiben. Allerdings bedeutet das künftige Verfahren einen Aufwand für alle Seiten.

- Zu Nr. 12:

Die vollständige Bereichsausnahme für Wasser- und Bodenverbände wird mit Blick auf die Abgabengerechtigkeit und den Gleichheitssatz abgelehnt. Es ist u.E. sachlich nicht gerechtfertigt, eine institutionalisierte und leistungsfähige Körperschaft über den Freibetrag hinaus gegenüber der öffentlichen Wasserversorgung oder sonstigen Wirtschaftsbetrieben wie etwa Brauereien o.ä. zu privilegieren.

- Zu Nr. 13:

Der Freibetrag von 5.000m³ ist mit Blick auf die beabsichtigte Lenkungswirkung des Wasserentnahmeentgelts deutlich zu hoch angesetzt und führt zu einer faktischen Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen. Dies wird mit den Ausführungen auf S. 44 des Gesetzentwurfs offenbar, wonach dieser Freibetrag einem Betrieb mit ca. 110 Milchvieheinheiten oder 1.400 Mastschweinen entspricht. Dies führt zu großen Ungleichbehandlungen nicht nur zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch zwischen Landwirtschaft, Wirtschaft und gebührenpflichtigen Wasserverbraucherinnen und -verbrauchern, für die der auch für die öffentliche Wasserversorgung gewährte Freibetrag kaum spürbar sein wird. Hinzu kommt die Ausnahmenvorschrift in Nr. 6 (s.o.).

Unabhängig davon ist die einmalige Anwendung des Freibetrags auf den *jeweiligen* Entgeltspflichtigen bei mehreren Wasserentnahmestellen unter Berücksichtigung der Ausführungen auf S. 71 des Gesetzentwurfs nur dann vollziehbar, wenn die Kreisverwaltungsbehörden über eine bayernweite zentrale Datenbank Zugriff auf die Daten zu den Entgeltspflichtigen und den Wassermengen Zugriff haben (Beispiele: Bauwasserhaltungen durch die DB AG; Unternehmen mit mehreren Standorten in Bayern, an denen Grundwasser entnommen wird; international agierende Immobilienunternehmen; Wasserversorger mit mehreren Entnahmestellen).

Die Zuordnung von Grundwasserentnahmen juristischer Personen (z.B. GmbH; Personengesellschaften) zu den an dieser Organisationsform gegebenenfalls beteiligten natürlichen Personen (vgl. die Ausführungen auf S. 70 des Gesetzentwurfs) dürfte in der Praxis einen erheblichen Vollzugsaufwand nach sich ziehen. Dies gilt umso mehr, als die Beteiligungsverhältnisse offenbar eine Rolle spielen sollen („Sperrminorität“) und sich z.B. der „beherrschende Einfluss“ eines Gesellschafters erst aus der Ausgestaltung des konkreten Gesellschaftsvertrags ergibt, der der Vollzugsbehörde nicht bekannt ist.

Zu Art. 79 (Erhebung Wasserentnahmeentgelt)

Neben der Prüfung der zahlreichen Ausnahmetatbestände wird die in Art. 79 Abs. 1 Sätze 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit einer bloßen „Glaubhaftmachung“ der tatsächlich entnommenen Wassermenge, wie sie im Gesetzentwurf nebst Begründung vorgesehen ist, als Grundlage für die Festsetzung zu einem erheblichen Mehraufwand im Vollzug führen und die

Rechtsunsicherheit auch für den Entgeltpflichtigen erhöhen. Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar, zumal kostengünstige digitale Lösungen und Messtechnologien vorliegen und in der Praxis der Wasserversorger bereits angewandt werden. Wir sprechen uns daher weiterhin für eine Entgelterhebung auf Grundlage zu messender Entnahmen aus. Die Vorgabe einer Pflicht zur Messung der Grundwasserentnahmen würde nicht nur zu mehr Rechtssicherheit und einer Vereinfachung des Erhebungsverfahrens beitragen, sondern böte darüber hinaus die Chance, belastbare Kenntnisse über unsere Wasserkreisläufe zu gewinnen.

Zu Art. 81 (Wasserentnahmeentgelt, Zweckbindung)

Die Regelung in Abs. 1 zur Zweckbindung stellt auf unbestimmte Rechtsbegriffe ab. Insbesondere der Begriff der „nachhaltigen Wasserbewirtschaftung“ ist interpretationsbedürftig und aus unserer Sicht zu weitgehend. Im weiten Sinne verstanden könnte darunter auch die Finanzierung von Infrastrukturen etwa für Bewässerungsmaßnahmen subsumiert werden. Dies ist abzulehnen. Nachdem die kommunalen Wasserversorger und damit letztlich die gebührenzahlenden Verbraucherinnen und Verbraucher nach den der Gesetzesbegründung zu entnehmenden Berechnungen knapp 2/3 der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt beizusteuern haben, ist die Verwendung des Aufkommens für den vorsorgenden Wasserschutz in den betreffenden Wassergewinnungsgebieten unbedingt sicherzustellen.

Nachdem die den Kreisverwaltungsbehörden durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts entstehenden Mehrbelastungen nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen sind, ist die Formulierung in Art. 81 Abs. 3 Satz 1 u.E. entsprechend anzupassen und das Wort „Zuweisungen“ durch das Wort „Kostenersatz“ zu ersetzen. Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Zu Art. 86 Abs. 2 (Niederschlagswasserabgabe)

Der angestrebte Systemwechsel bei der Abgabefreiheit ist mit Blick auf das Verursacherprinzip und die geschilderten Fallkonstellationen grundsätzlich nachvollziehbar, wird aber sowohl bei den Einleitern als auch bei den Vollzugsbehörden zu einem deutlich erhöhten, derzeit nicht abschätzbaren Aufwand führen. Statt einer hydraulischen Einheit, dem „Kanalnetz der Kommune“ müssen nun einzelne Einleitungsstellen betrachtet werden, was im Falle einer größeren Stadt schnell die zwanzigfache Anzahl von Anträgen, Bescheiden, Prüfungen usw. erfordern würde. Dies verursacht einen immensen Aufwand bei den Netzbetreibern und ebenso einen enormen Aufwand bei den Behörden für die Prüfung. Problematisch erscheint auch der Fall, dass in einem Einleitungsbescheid mehrere Einleitungsstellen zusammengefasst werden; eine Aufteilung dieser mühsam zusammengefassten Einzelbescheide wäre in höchstem Maße kontraproduktiv und würde den Verwaltungsaufwand weiter erhöhen.

Gleichzeitig führt die Gesetzesbegründung aus, dass sich die Höhe des Aufkommens der Niederschlagswasserabgabe voraussichtlich nicht signifikant ändern wird (zuletzt bayernweit rund 6 Mio. €). Insofern stellt sich die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation der Erhebung dieser Abgabe und sollte mit Blick auf die laufenden Entbürokratisierungsbemühungen deren Abschaffung nochmals ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Zu Art. 1 BayAGWBV (Errichtung von Wasser- und Bodenverbänden)

Die Öffnung der Nutzung des oberflächennahen Grundwassers für Wasser- und Bodenverbände wird kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Intention einer „Sicherung der Erträge und Wettbewerbsfähigkeit“. Diese Ziele sind in dieser Allgemeinheit auch auf andere Wirtschaftszweige anwendbar. Eine Privatisierung der öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung ist strikt abzulehnen.

Der durch die Errichtung neuer bzw. Aufgabenerweiterung bestehender Verbände erhoffte Effekt, dass der Zusammenschluss von Einzelbetrieben mit ihren Wasserentnahmen eine bessere Kontrolle und Steuerung der Entnahmemengen ermöglicht (S. 35 des Gesetzentwurfs), wird nur eintreten, wenn gleichzeitig die einzelnen Grundwasserentnahmen durch die betreffenden Betriebe entfallen. Dies ist im Gesetzentwurf nicht sichergestellt. Offen ist, wie dies und die „strengen Voraussetzungen“ einer Bewässerung aus oberflächennahem Grundwasser von den zuständigen Behörden vollzogen werden sollen. Insgesamt ist aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 verwendeten unbestimmten Begriffe mit nicht unerheblichen Vollzugsschwierigkeiten zu rechnen. Neben dem Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung sollten gegebenenfalls auch mögliche Auswirkungen auf die zugehörige Infrastruktur berücksichtigt werden. Zur aus unserer Sicht erforderlichen Klarstellung in Bezug auf die Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ wird auf die Ausführungen zu Art. 31 Abs. 2 n.F. hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlage